



## Reglement für den Jungschützenvorstand (JSV) der Vereinigten Schützengesellschaft Chur und Umgebung

### I. Zweck

Der JSV organisiert, betreut und überwacht im Auftrag der VSC die Ausbildung der Jungschützen/innen für die der VSC angehörenden Schützenvereine auf die Distanz 300 m in Zusammenarbeit mit den Schiesslehrern.

Der gegenüber dem EMD verantwortliche Verein, der den Kursleiter stellt, wird in Bezug auf Berichterstattung und Versicherung durch die Tätigkeit des JSV nicht entlastet.

### II. Mitglieder

Jeder der VSC angehörende Verein ist verpflichtet, mindestens zwei Schiesslehrer zu stellen, wovon einer zur Wahl in den JSV vorzuschlagen ist. Davon ausgenommen sind die Polizeischützen und die Sportschützen.

Der Vorstand der VSC delegiert eines seiner Mitglieder als Verbindungsperson zum JSV. Diese gehört dem JSV an.

Der von der VSC gewählte Kursleiter amtiert als Präsident des JSV.

Die Vorstandsmitglieder sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist gestattet.

### III. Finanzen

Die Einnahmen des JSV bestehen aus den Bundesbeiträgen für die jährlichen JS-Kurse, aus freiwilligen Spenden und Kapitalzinsen. Die Ausgaben sind auf den Jungschützenbetrieb und die Schiesslehrer-Tätigkeit beschränkt.

Der JSV bestimmt einen Rechnungsführer, der auf Jahresende mit dem Kassier der VSC abrechnet.

Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen und dem Vorstand der VSC zur Genehmigung vorzulegen.

Über den JS-Kurs ist jährlich dem Vorstand der VSC auf 31. Januar ein Voranschlag einzureichen.

Der JSV erstellt jährlich eine Inventarliste zuhanden des Vorstandes der VSC.

## **IV. Geschäftsordnung**

Der JSV konstituiert sich selber und wählt seine Amtsträger selber. (Vizepräsident, Aktuar, Rechnungsführer und Beisitzer)

Der JSV ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemässer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Die ordentliche Einladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

An den Sitzungen können alle Mitglieder Anträge stellen.

Wiedererwägungen benötigen 2/3 der Stimmen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Präsident hat Stichentscheid bei Einstand der Stimmen.

Der JSV erstellt ein Pflichtenheft mit Terminliste über seine Tätigkeit.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Präsident erstattet dem Vorstand der VSC jährlich auf den 31. Dezember einen Bericht mit Beilage des Pflichtenheftes oder allfälliger Änderungen.

Zu den Sitzungen des JSV können alle Schiesslehrer eingeladen werden.

## **V. Disziplinarwesen**

Der JSV und die Schiesslehrer sind für einen geordneten Betrieb des Jungschützenwesens verantwortlich.

Gegenüber den Jungschützen sind in erster Linie die einschlägigen Bestimmungen des EMD und des SSV massgebend.

Massnahmen, welche unter obgenannten Absatz fallen, sowie Verweise, Sperren und Ausschlüsse aus der Jungschützenorganisation gegenüber Schiesslehrern, Betreuern oder SV-Mitglieder sind unverzüglich dem Vorstand des VSC zu melden. In den Verfügungen des JSV ist festzuhalten, dass ein Rekursrecht an den Vorstand der VSC innert 10 Tagen besteht.

Der Vorstand des VSC kann verhängte Strafen aufheben, mildern, verschärfen oder an höhere Instanzen weiterleiten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Der JSV kann dem Vorstand der VSC seine Auflösung beantragen, mit entsprechenden Begründungen.

Die Delegiertenversammlung der VSC kann die Auflösung des JSV beschliessen.

Vorhandenes Inventar sowie Akten sind dem Vorstand der VSC auszuhändigen.

Das vorstehende Reglement wurde an der DV vom 17. Februar 2000 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 28. Februar 1991.

Chur, 17. Februar 2000

**VEREINIGTE SCHÜTZENGESELLSCHAFT CHUR UND UMGEBUNG**

Der Präsident

Der Aktuar

Hansruedi Suter

Heinz Schmied